

RS OGH 1995/7/5 10ObS83/95, 10ObS269/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.07.1995

Norm

ASVG §175 Abs1

ASVG §175 Abs2 Z1

Rechtssatz

Der Versicherungsschutz nach § 175 Abs 1 und § 175 Abs 2 Z 1 ASVG setzt voraus, daß das unfallbringende Verhalten entweder der Tätigkeit als solcher oder aber dem Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit sachlich zugerechnet werden kann: Zwischen dem Vorgehen des Versicherten und seiner Arbeitsleistung bzw der Zurücklegung des Weges von und nach dem Ort der Tätigkeit muß eine Beziehung bestehen, die sein Verhalten entweder mit der Arbeitstätigkeit als solcher oder mit der Zurücklegung des genannten Weges sachlich zusammenfaßt.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 83/95
Entscheidungstext OGH 05.07.1995 10 ObS 83/95
- 10 ObS 269/95
Entscheidungstext OGH 23.01.1996 10 ObS 269/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0084495

Dokumentnummer

JJR_19950705_OGH0002_010OBS00083_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at